Disziplinarordnung der Hohen Schule zu Burgsteinfurt

dt. Übertragung

Gesetze, nach welchen die Studenten und Promovenden von Gnaden des Illustren Arnoldinum ihr Leben zu führen und zu durchlaufen haben:

- I. Jeder neu angekommene Student soll sich innerhalb von drei Tagen beim Protektor anmelden und mit Handschlag an Eides statt Treue und Gehorsam schwören.
- II. Die Studenten haben ein gesittetes und dem ehrwürdigen Institut angemessenes Leben zu führen.
- III. Sie haben an Festtagen in den Gottesdienst zu gehen und diesem mit offenen Ohren und offenen Herzen zuzuhören und während der kirchlichen Feier nicht zu schwätzen noch zu lachen noch umherzugehen oder fortzulaufen.
- IV. Die Studenten haben den Professoren und insbesondere dem Rector Magnificus mit aller Ehrfurcht und allem gebotenen Gehorsam zu begegnen.
- V. Den Studenten sind verboten: Duelle, Streitereien, Beleidigungen, Ausschweifungen, Exzesse, ausgefallene Kleidung, Leichtsinn, Diebstahl und Bettelei. Auch alle sonstigen Delikte sind zu vermeiden.
- VI. Das Fischen in Teichen, Vögelfangen und Jagen sind verboten.
- VII. Den Bürgern, Bauern, Soldaten sowie allen anderen Einwohnern gegenüber sind jegliche Belästigungen oder Beleidigungen unter Androhung einer Geldbuße untersagt.
- VIII. Alle derartigen Beleidigungen und Streitereien werden dem Senat zur Beilegung vorgetragen.
- IX. Die Studenten haben einander nicht zu Duellen zu fordern beziehungsweise Forderungen anzunehmen. Zuwiderhandlung wird mit Waffenentzug oder anderen Strafen geahndet.
- X. Nach Anordnung des Generalkonvents und des Senats ist es untersagt, dass irgend jemand ein Einstandsgelage zu geben hat, auch nicht auf das dringende Verlangen der Mitstudenten.
- XI. Nach neun Ihr abends ist der Aufenthalt auf der Gasse und jegliche Ruhestörung für die Studenten verboten.
- XII. Nächtliche Saufgelage, Wegelagerei, unzüchtige Tanzveranstaltungen, Schreierei und jeglicher Tumult sind zu unterlassen. Desgleichen ist das nächtliche Umhergehen in Waffen untersagt.
- XIII. Dolche, Eisenkugeln, Pistolen, Streitäxte und ähnliche Dinge dürfen in die Schule nicht mitgebracht werden.
- XIV. Wer immer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird ohne Widerspruch sofort dem Senat vorgeführt, damit die guten Sitten der Akademie gewahrt bleiben.
- XV. Der vom Senat relegierte Student wird nach gemäßer Zeit der Stadt verwiesen oder hat die ernste Bestrafung seines Vergehens durch den Senat zu erwarten.